

Satzung
des
Business and Professional Women - Germany, Club Wiesbaden e. V.

§ 1 Name

1. Der Verein heißt: Business and Professional Women - Germany, Club Wiesbaden e.V.
abgekürzt: BPW - Germany, Club Wiesbaden e.V.
2. Der Club gehört dem Verband „Business and Professional Women – Germany e.V.“ an, der Mitglied der International Federation of Business an Professional Women ist.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Clubs ist Wiesbaden. Der Club ist beim zuständigen Amtsgericht – Vereinsregister – eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Clubs

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich durch Förderung der Allgemeinheit, insbesondere durch
 - die Förderung der Völkerverständigung,
 - die Förderung der Gleichstellung der Frauen in Beruf und Ausbildung,
 - die Förderung der Frauenbildung und
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
2. Der Club ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Er übt keinerlei geschäftliche Tätigkeit zu Erwerbszwecken aus. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs erfolgen keine Rückzahlungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Ziele des Clubs

Die Ziele des Clubs sind

- a) für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, die berufliche Förderung, die wirtschaftliche und die soziale Gleichstellung aller Frauen zu wirken,
- b) die Interessen aller berufstätigen Frauen in Bezug auf ihre Gleichstellung im Beruf zu wahren und zu fördern,
- c) die Zusammenarbeit aller berufstätigen Frauen zu fördern,
- d) die wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen im Dienste der berufstätigen Frauen zu verbessern.

In diesem Sinne will der Club:

1. das berufliche, soziale und wirtschaftliche Verantwortungsbewusstsein der Frauen in ihrem eigenen Lande und weltweit prägen und ihren sozialen Status heben,
2. durch Mitwirkung in den maßgeblichen örtlichen, Landes- und Bundesorganisationen durch Stellungnahmen, Eingaben und Resolutionen in der Öffentlichkeit für die Gleichstellung der berufstätigen Frauen eintreten,
3. erreichen, dass jede Frau eine ihren Befähigungen und Neigungen entsprechende Berufsausbildung erhält. Weiter will der Club durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote dazu beitragen, dass die beruflichen Chancen der Frauen verbessert werden,
4. durchsetzen, dass den Frauen vermehrt verantwortliche Stellen in Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen und der Wirtschaft zur Verfügung stehen und die wirtschaftliche und soziale Absicherung der Frauen gewährleistet wird,
5. Frauen bei der Wiedereingliederung in den Beruf helfen und ihnen die Anpassung an die sich ändernden Arbeitsbedingungen erleichtern. Er setzt sich dafür ein, dass die dazu erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
6. zur Völkerverständigung will der Club freundschaftliche Beziehungen mit anderen Völkern entwickeln und stärken und damit zur Friedenssicherung und Entspannung beitragen. Der Club will Aktivitäten fördern, die zu weltweiten zwischenmenschlichen Begegnungen führen. Hierbei soll das Wissen über andere Völker im eigenen Land und über das eigene Land in anderen

Ländern vermehrt werden, um die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens der Völker zu vertiefen.

Der Club verfolgt diese Ziele durch seine Mitgliedschaft im BPW Germany und durch Zusammenarbeit mit dem Landesfrauenrat, anderen Frauenverbänden und den zuständigen Ministerien in Bund und Ländern. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede berufstätige oder in der Berufsausbildung stehende Frau werden, deren schriftlicher Aufnahmeantrag vom Vorstand schriftlich genehmigt wird. Auch nicht oder nicht mehr erwerbstätige Frauen können Clubmitglieder werden, jedoch sollte ihre Zahl 25 % der gesamten Mitgliederzahl nicht übersteigen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung. Sie kann nur per Brief mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Auf Antrag an den Vorstand kann von dieser Frist abgesehen werden, wenn das Mitglied in einem anderen BPW-Club in Deutschland Mitglied wird.
 - b) durch Ausschluss, den der Vorstand wegen clubwidrigen Verhaltens aussprechen kann. Der Vorstandsbeschluss muss nach Anhören des Mitglieds erfolgt sein. Die Betroffene kann Einspruch erheben, über den in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden muss. Das Mitglied ist zu hören, wenn es in der Versammlung erscheint.
3. Die Mitglieder können zu Veranstaltungen Gäste mitbringen; ausgenommen sind Mitgliederversammlungen und interne Clubabende.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Fall der Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag Beitragszahlungen ermäßigen oder erlassen. Der Beitrag zum BPW Germany e.V. muss vom Club jedoch auch für diese Mitglieder voll gezahlt werden. Bei einer Zweitmitgliedschaft erhält der 2. Club nur seinen Beitrag abzüglich des Beitrages an den BPW Germany. Für das Zweitmitglied wird kein Beitrag an den BPW Germany abgeführt.
2. Zur Verwendung der Beiträge wird auf § 3 der Satzung hingewiesen.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Club wird durch den Vorstand geleitet.
Dieser führt die Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) einer 1. Vorsitzenden
 - b) einer 2. Vorsitzenden
 - c) einer 3. Vorsitzenden (Young BPW)
 - d) einer Schriftführerin
 - e) einer Schatzmeisterin
 - f) zwei Beisitzerinnen

Bei der Besetzung des Vorstandes soll darauf geachtet werden, dass auch Frauen unter 35 Jahren vertreten sind. Wenn eine Kandidatin Young BPW vorhanden ist, kann diese auch die Position der 3. Vorsitzenden besetzen. Wenn keine Young BPW kandidieren will, bleibt diese Position unbesetzt.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können in den Vorstand eine weitere stellvertretende Schriftführerin, eine stellvertretende Schatzmeisterin und weitere zwei stellvertretende Beisitzerinnen gewählt werden, soweit Kandidatinnen vorhanden sind.

3. Alle Vorstandsmitglieder werden durch eine Ja-Stimme mehr über die Nein-Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.
4. Gewählt wird jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren. Zweimalige Wiederwahl im selben Amt ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sollen im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die 1. und 2. Vorsitzende sollen im Beruf stehen, die Mitglieder des Vorstandes sollen ebenfalls im Beruf stehen oder mindestens berufstätig gewesen sein.
6. Bei Abstimmung im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden. Beschlüsse müssen von der 1. oder 2. Vorsitzenden genehmigt sein.
7. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind dem Wahlausschuss bis zur Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen, spätestens jedoch auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind zu benachrichtigen und haben umgehend mitzuteilen, ob sie im Vorstand einer anderen Frauengruppe, der Frauengruppe einer gemischten Organisation oder in einer politischen Partei sind und ob sie kandidieren. Die Antworten sind dem Wahlausschuss auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl bekanntzugeben.
8. Der Vorstand kann Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen, auf deren Erfahrung er Wert legt. Diese sind nicht stimmberechtigt.
9. Bei Wegfall eines Mitglieds aus dem Vorstand oder fehlenden Kandidatinnen und solange der Club durch mindestens ein alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten wird, kann der Vorstand bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl auf Nachwahlen verzichten. Ansonsten ist die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden des vollständigen Wegfalls des Vorstandes gem. Abs. 2 zur Nachwahl einzuladen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu sind die Mitglieder sechs Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung und Bezeichnung von Beschlussgegenständen einzuladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge einzelner Mitglieder zur Tagesordnung können bis spätestens 4 Wochen (Eingangsdatum beim Vorstand) vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand des Clubs gestellt werden. Alle Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die einzelnen Mitglieder zu versenden.

In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge mit einer Ja-Stimme über die Nein-Stimmen der abgegebenen Stimmen gestellt werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

2. Die ständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
 - e) Wahl des Schlichtungsgremiums
 - f) Wahl der Kassenprüferinnen
 - g) Festlegung der Richtlinien für die Clubarbeit
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - i) Verschiedenes

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Clubmitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die dem Vorstand einzureichen ist.

4. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 25 % der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Vollmachten zur Delegation der Stimme können von abwesenden Mitgliedern schriftlich und mit Unterschrift erteilt werden. Dabei ist für jedes anwesende Mitglied maximal eine Vollmacht möglich.

5. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden im Vertretungsfall der 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen werden auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen und treten nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit und die besondere Förderungswürdigkeit des Clubs betreffen, dürfen nur mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Clubs

1. Anträge auf Auflösung des Clubs müssen von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder oder den Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen fähigen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können mit einem Schreiben ihre Stimme abgeben, die in der Mitgliederversammlung vorliegen muss.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs dem Business and Professional Women - Germany e.V. mit derzeitigem Sitz in Wiesbaden zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle soll aus 3 Personen bestehen. Diese wählen die Vorsitzende aus ihrer Mitte. Gegen den Spruch der Schlichtungsstelle kann das Mitglied Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundesverbandes einlegen. Das Schlichtungsgremium wird auf 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
2. Die Schlichtungsstelle ist zuständig für:
 - a) die Anfechtung von Wahlen
 - b) die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten
 - b1.) des Clubs mit einzelnen Mitgliedern
 - b2.) unter Mitgliedern, sofern das Clubinteresse berührt ist
 - c) die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung.
3. Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Clubinteresse berühren, muss der Vorstand vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen.

Wiesbaden, den 17. Mai 2018